



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

14 762 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 19024/4-4-94

6830 /AB

1994-09-09

ZU 7068 /J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Lukesch und Kollegen vom 15. Juli 1994, Zl. 7068/J-NR/1994

"Gebühren für Hotelfernsehen"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

"Wie beurteilen Sie den derzeitigen Stand der Verhandlungen zur Neuregelung der Gebühren für Fernsehgeräte in Hotels?"

Welchen Standpunkt vertreten Sie in dieser Angelegenheit?"

Halten Sie den administrativen und technischen Aufwand der derzeitigen Regelung für gerechtfertigt?"

Welche Maßnahmen haben Sie bisher zur Durchsetzung der Eingebührenregelung ergriffen?"

Wie hoch waren die Einnahmen an Fernsehgebühren für den ORF bzw. die Post in den Jahren 1990-1993 insgesamt? Welchen Anteil haben Fernsehgeräte in Fremdenverkehrsbetrieben daran?"

Werden Sie konkret auf den ORF bzw. die Postgeneraldirektion einwirken, ihren Widerstand gegen die Eingebührenregelung aufzugeben?"

Bis wann rechnen Sie mit einer definitiven Neuregelung dieser Frage im Sinne der österreichischen Hotellerie?"

Die derzeitige Rechtslage - mit einer Hauptbewilligung dürfen 70 v.H. der vorhandenen Empfangsanlagen in Gästezimmern von gewerblichen Beherbergungsbetrieben errichtet und betrieben werden - beruht auf zwei in den Jahren 1977 und 1978 ein-

gebrachten Initiativanträgen, welche 1978 zur Schaffung des § 8 Abs. 2 der auf Gesetzesstufe stehenden Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen führten.

Begründet wurde die Novelle schon damals mit Wettbewerbsnachteilen gegenüber der Schweiz (1-Bewilligung für alle Empfangsanlagen) und Deutschland (50 v.H. der Empfangsanlagen wurden vergebührt).

In Deutschland wurde allerdings die Begünstigung für Beherbergungsbetriebe mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 abgeschafft. Jede Empfangsanlage in Gästezimmern ist nunmehr zu vergebühren.

Weiter verbessert wurde in der Folge die Situation für das österreichische Beherbergungsgewerbe dadurch, daß aufgrund technischer Entwicklungen der Tatbestand des Empfanges von Aussendungen für die Allgemeinheit (=Demodulation der Signale) im Beherbergungsbetrieb zentral und vorgelagert erfüllt werden kann, woraus resultiert, daß nur noch je eine Bewilligung pro gleichzeitig empfangenem Programm zu lösen und zu vergebühren ist.

In den 4 Jahren von 1990 bis 1993 betrugen die Einnahmen der Post an Rundfunk und Fernsehrundfunkgebühren insgesamt rund 2,2 Mrd. S, davon rd. 1,7 Milliarden S an Fernsehrundfunkgebühren. Die Einnahmen des ORF an Fernsehentgelten beliefen sich in diesem Zeitraum vor Steuer auf insgesamt rund 15,7 Mrd. S.

Abgesehen von möglichen Beispielsfolgen würde die beabsichtigte Neuregelung - bezogen auf das Jahr 1992 - Mindereinnahmen an Gebühren, Entgelten, Abgaben und Beiträgen für den Bund, 7 Bundesländer sowie den ORF in Höhe von schätzungsweise 665 000,- S herbeiführen.

Abschließend sei noch festgehalten, daß die Gestaltung der Entgelte, Abgaben und Beiträge - abgesehen von den der Post zustehenden Gebühren - nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts fällt. Die Post fungiert in diesen Bereichen lediglich als Inkassant.

Wien, am 7. Sept. 1994

Der Bundesminister